

Bebauungsplan Kindenheim „Oberm Kirchrain“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der zeichnerischen Darstellung mit gestrichelter Linie umfahren.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

2.1 dem zeichnerischen Teil

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Änderungsplan I vom 14.06.1996

2.2 den textlichen Festsetzungen

2.21 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.22 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 87 Landesbauordnung (LBauO) handelt, wer dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4 Allgemeine Hinweise

4.1 Es wird darauf hingewiesen, daß keine Forderungen für Lärmschutzmaßnahmen an den Baulasträger der Landesstraße L 450 gestellt werden können.

4.2 Bei Bauarbeiten evtl. entdeckte archäologische Funde müssen dem Landesamt für Denkmalpflege, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, gemeldet werden.

2.2 Textliche Festsetzungen

2.21 Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) BGBl. III 213-1 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) BGBl. III 213-1-2.

a) Art der baulichen Nutzung

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 bis 15 BauNVO

A. Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
 2. für die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nichtstörenden Handwerksbetriebe
- Nichtzulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig und zwar:

- (3)1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- (3)2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- (3)3. Anlagen für Verwaltungen,
- (3)4. Gartenbaubetriebe,
- (3)5. Tankstellen.

B. Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO

- (1) Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
- (2) Zulässig sind:
 1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 2. Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
 3. sonstige Wohngebäude,
 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 6. sonstige Gewerbebetriebe,
 7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 8. Gartenbaubetriebe,
 9. Tankstellen.Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a, Abs. 3, Nr. 2, zugelassen werden.

b) Maß der baulichen Nutzung

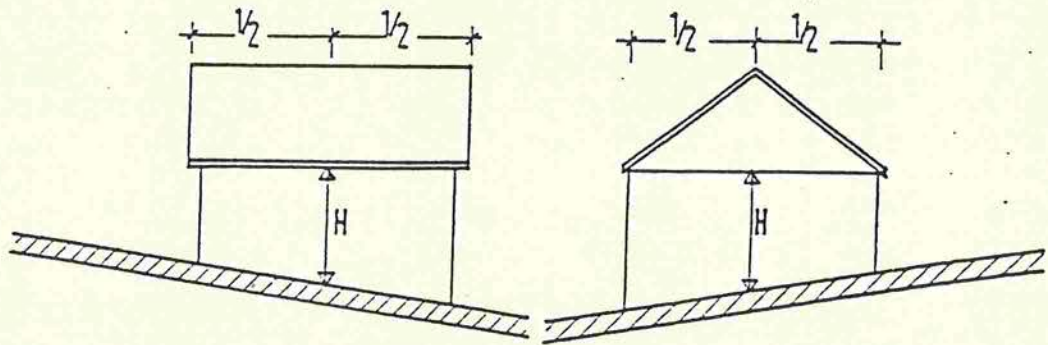
Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Zahl der Vollgeschoße

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 - 21a BauNVO

Höchstgrenze der GRZ = 0,4

Höchstgrenze der GFZ = 0,8

Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze: 2 Vollgeschoße



h) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a) Oberflächenwasser

Sämtliches auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf diesen Flächen zurückzuhalten und entweder für Brauchwasserzwecke zu sammeln oder über geeignete Flächen und Einrichtungen dem Grundwasser zuzuführen. Unabhängig von dieser Festsetzung sind die wasserrechtlichen Vorschriften einzuhalten und aus diesem Grunde die vorgesehene Form der Oberflächenwasserbeseitigung mit der zuständigen Wasserbehörde vor Planung und Ausführung abzustimmen.

b) Erschließungsstraßen sowie private Platz- und Wegebeläge

Für private Platz- und Wegeflächen sind ausschließlich teildurchlässige Belagsmaterialien zulässig wie Pflaster ohne Fugenverschluß, Schotter, wassergebundene Deckschichten u.ä.

Die öffentlichen Erschließungsmaßnahmen sind zu mind. 80 % in wasserdurchlässigen Belagsmaterialien herzustellen wie Pflaster ohne Fugenverschluß, Schotter, wassergebundene Deckschichten u.ä.

c) Bauweise

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 BauNVO
Offene Bauweise.

d) Stellung der baulichen Anlagen

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Gebäude sind parallel zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten.

e) Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Vor den Garagen ist ein Stellplatz als Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 5,00 m vorzusehen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und nur in Form von Gartenhäusern zulässig.

f) Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach § 9 (1) 6 BauGB

Höchstgrenze bei Einzelhäusern:	3 Wohnungen je Wohngebäude
Höchstgrenze bei Doppelhäusern:	2 Wohnungen je Wohngebäudehälfte
Höchstgrenze bei Hausgruppen (Reihenhäuser):	1 Wohnung je Hauseinheit, in den Endhäusern 2 Wohnungen.

g) Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 Abs. 2 BauGB

Die mittlere straßenseitige Traufhöhe darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 6,50 m über Straßenhöhe liegen. Die mittlere straßenseitige Traufhöhe der übrigen Gebäude darf nicht mehr als 5,00 m über Straßenhöhe liegen.

Bei giebelständiger Bauweise siehe Zeichnung.

Teilfläche 3:

- Diese Fläche ist auf ihrer Westseite mit einer zwei- bis dreireihigen Hecke zu bepflanzen. Die hierbei anzuwendenden Kriterien entsprechen dabei denen des Teilgebietes 2.
- Die Bodendecke ist entsprechend der des Teilgebietes 2 zu entwickeln.
- Zulässig ist innerhalb dieser Fläche ein max. 1,5 m breiter Fußweg aus wasser- durchlässigen Belagsmaterialien wie z.B. wassergebundener Decke o.ä.

j) Bindungen für Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Als Ausgleich für Beeinträchtigungen und zur Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes ist pro angefangene 300 m² private Grundfläche jeweils ein einheimischer Laubbaum oder ein Obsthochstamm anzupflanzen und mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Hierbei sind Bäume mit einer Mindeststärke von 12-14 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe zu verwenden. Soweit keine zeichnerischen Festsetzungen getroffen sind, kann der Standort für diese Bäume frei gewählt werden.

Pro 25 m² angefangene private Grundfläche ist jeweils ein einheimischer Strauch zu pflanzen. Diese sollen vorzugsweise entlang der Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft angepflanzt werden.

Der Nadelgehölz-Anteil an den privaten Grünflächen wird auf max. 10 % begrenzt.

Die im Plan als zu erhalten dargestellten Einzelbäume sind mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten.

Die Bestimmungen des Nachbarrechtes von Rheinland-Pfalz sind einzuhalten.

2.22 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995
(GVBl. 1995, S. 19) in Kraft seit 01. April 1995.

i) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die gekennzeichneten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind den Bau- und Erschließungsflächen als Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

Die Zuordnung ergibt sich dabei nach folgendem Schlüssel:

zu kompensierende private Eingriffe	=	75 %
zu kompensierende öffentliche Eingriffe	=	25 %

Hierbei sind in den Teilflächen folgende Maßnahmen zur Stützung des Naturhaushaltes durchzuführen:

Teilfläche 1:

- Endgültige Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Die Flächen sind mit Ausnahme eines 5 m breiten Streifens entlang der alten K 25 der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens sind drei Obsthochstämme anzupflanzen und mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten.
- Die Bodendecke innerhalb des 5 m breiten Streifens ist als Wiese mit einer Mahd in zweijährigem Abstand zu entwickeln.

Teilfläche 2:

- Die Nutzung als Weinbaufläche ist endgültig aufzugeben.
- Innerhalb dieser Fläche sind mind. 40 Stck. Obsthochstämme anzupflanzen und mit Ersatzverpflichtung zu unterhalten. Hierbei ist älteren und den lokalen Gegebenheiten angepaßten Obstsorten Vorrang einzuräumen.
- Die Bodendecke ist als zweischürige Wiese, deren erste Mahd nicht vor dem 15. Juli jeden Jahres erfolgen darf, zu entwickeln.
- Auf den dafür gekennzeichneten Flächen sind zwei- bis dreireihige Hecken anzupflanzen, die aus ausschließlich einheimischen, dem Standort angepaßten Gehölzarten bestehen dürfen. Pro 1,5 m² ist hierbei mind. ein Gehölz anzupflanzen.

Sträucher und Laubbäume sind hierbei im Verhältnis 1:3 zu mischen.

Vorgärten sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden, als Ziergärten anzulegen und instandzuhalten.

Entlang der Grundstücksgrenzen sind landschaftsgerechte Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen.

Es sind vorwiegend einheimische Laubbaum- und Straucharten zu verwenden.

c) Einfriedungen und Abgrenzungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)

Für die Abgrenzungen zum öffentlichen Straßenraum sind nur Einfriedungen bis 1,00 m Höhe erlaubt. Sie dürfen nicht aus Maschendraht sein. Für die Materialauswahl gelten die gleichen Kriterien wie für die Gestaltung der Fassaden, zulässig sind außerdem - soweit nicht andere Festsetzungen dagegenstehen - Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m aus geeigneten, nichtstacheligen und nichtbedornen Pflanzenarten.

Die Einfriedungen an den seitlichen (ab Vorderkante Grundstück nach hinten) und den hinteren Grundstücksgrenzen dürfen eine Höhe von 1,75 m nicht überschreiten. Drahtgeflecht ist zugelassen. Zulässig sind außerdem - soweit nicht andere Festsetzungen dagegenstehen - Hecken bis zu einer Höhe von 1,75 m aus geeigneten, nichtstacheligen und nichtbedornen Pflanzenarten.

a) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Dachform: Zugelassen sind geneigte Dächer. Auf Garagen und Nebenanlagen sind Flachdächer zugelassen.

Dachneigung: Die Dachneigung ist auf einen Bereich von 18° bis 45° (alte Teilung) festgesetzt und zwar:

18° bis 25° bei 2-geschossiger Bauweise (wenn das 2. Vollgeschoß nicht im Dachraum liegt)

18° bis 45° bei 1-geschossiger Bauweise mit Dachausbau.

Dacheindeckung: Zulässig sind Materialien mit kleinflächigem Aussehen in ziegelrot oder dunkelbraun (Ziegel, Dachsteine, Kunst-Schiefer o.ä.) in blendungsfreier Ausführung.

Dachaufbauten: Dachgauben sind bis zu einer Größe von 40 % der Dachlänge zulässig. Der seitliche Abstand zum Ortgang bzw. Walmgrat muß mind. 2,00 m betragen.

Dacheinschnitte zum öffentlichen Straßenraum als Loggia oder Dachbalkone sind nur bis 30 % der Dachlänge zulässig. Der seitliche Abstand zum Ortgang bzw. Walmgrat muß mind. 2,50 m betragen.

Fassaden sind verputzt, in Holz oder in Sichtmauerwerk (Klinker, Kalksandstein, Sandstein) auszuführen. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig. Farben für Außenanstriche und Putze müssen sich innerhalb der Palette weiß bis pastellfarben bewegen.

Auffallende Putzmuster und Verblendungen sowie Verwendung von glasierten Materialien werden nicht gestattet.

b) Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu gestalten und instandzuhalten.

10. Am hat die höhere Verwaltungsbehörde erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 1 und 2 BauGB-Maßnahmengesetz geltend gemacht werden.

Ausgefertigt:

Kindenheim,

(Ortsbürgermeister)

11. Nach erfolgter Ausfertigung erfolgte die Bekanntmachung der Genehmigung/Anzeige gem. § 12 BauGB am im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Somit ist der Bebauungsplan „Oberm Kirchrain“ am in Kraft getreten.

Kindenheim,

(Ortsbürgermeister)

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.1992 beschlossen.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 und § 2 BauGB-Maßnahmengesetz erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am 23.07.1992.
3. Die Bürgerbeteiligung erfolgte gemäß § 3 BauGB i.V.m. § 2 BauGB-Maßnahmengesetz in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 19.12.1994 bis 04.01.1995.
4. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am 08.12.1994.
5. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 23.11.1994 bis 21.02.1995 gemäß § 4 BauGB i.V.m. § 2 BauGB-Maßnahmengesetz.
6. Die während der öffentlichen Auslegung sowie die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.02.1995 gem. § 1 Abs. 6 BauGB geprüft.
7. Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 BauGB-Maßnahmengesetz erfolgte am
8. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindenheim beschloß den Bebauungsplan „Oberm Kirchrain“ am 22.02.1995 als Satzung gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 1 und 2 BauGB-Maßnahmengesetz.
9. Der Bebauungsplan wurde am gem. § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 2 BauGB-Maßnahmengesetz angezeigt.

Bebauungsplan „Oberm Kirchrain“ Kindenheim

- Begründung -

1) Planungserfordernis und Planungsziel

Im eigentlichen alten Ortsbereich gibt es keine Baulücken.

Die Entwicklung der Ortsgemeinde Kindenheim zeigt aber eine große Nachfrage nach Bauland zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung.

Aufgrund der räumlichen und strukturellen Entwicklung der Gemeinde ist der Bedarf durch die folgenden wesentlichen Faktoren bestimmt:

1.1 Neu-/Entwicklungsbedarf, bedingt durch die Bevölkerungsentwicklung

1.2 Ersatzbedarf, bedingt durch den Anteil von Wohngebäuden, deren Baujahr vor das Jahr 1900 datiert und weiterer Wohngebäude, die zwischen 1900 und 1948 errichtet wurden

1.3 Nachholbedarf, bedingt durch die Wohnungsstandardsteigerung (Wohnfläche je Person).

Hierfür erscheint das von dem Bebauungsplanentwurf erfaßte und bereits von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land als Wohnfläche ausgewiesene Gebiet sowohl in topographischer, als auch in infrastruktureller Hinsicht besonders geeignet, da es sich im Westen der Ortsgemeinde an die vorhandene Bebauung anschließt und somit eine wirtschaftliche Erschließung ermöglicht.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht Einzelgrundstücke direkt neben der bebauten Ortslage und zum Teil innerhalb vor.

2) Umfang und Merkmale des Plangebietes

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von 4,28 ha und ist als allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet eingestuft. Für eine besonders bezeichnete Teilfläche ist eine alternative Ausnahmebenutzung als Gartenbaubetrieb nach § 1 (3) und § 5 (4) BauNVO vorgesehen.

Es sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit geneigten Dächern geplant. Das leicht nach Nordwesten ansteigende Gelände wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt und wird durch die Bebauung mit Wohnhäusern mit max. zwei Geschossen den dörflichen Charak-

ter des Ortsbildes nicht verändern. Durch den Bebauungsplan sind ca. 5.535 m² als Verkehrserschließungsflächen festgesetzt. Das entspricht einem Erschließungsflächenanteil von 12,93 %. Als Ersatzflächen im Sinne der Landespflege sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 15.700 m² für Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind einschl. der bereits bebauten Grundstücke 45 Wohngrundstücke vorgesehen, das ergibt bei einer Nettobaulandfläche von 28.532 m² eine durchschnittliche Grundstücksgröße von ca. 634 m²

Der größte Teil der Nettobaulandflächen des Dorfgebietes gehören zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Auf einem weiteren Grundstück steht ein kleines Produktionsgebäude einer ehemaligen Brennerei, dessen Baumasse einem Einfamilienhaus entspricht. Außer 2 bereits bebauten Wohngrundstücken verbleibt nur ein auf absehbare Zeit verwendbares Wohngrundstück.

3) Wohnbauflächenbedarfsberechnung für die Gemeinde Kindenheim bis zum Zieljahr 2004

(kurz-mittelfristiger Bedarf)

3.1 Neu-Entwicklungsbedarf:

Bevölkerung in Kindenheim im Jahr 1976	821,0 EW
Bevölkerung in Kindenheim im Jahr 1993	<u>959,0 EW</u>
Zunahme in 17 Jahren	138,0 = 16,8 %
Prognose 2004 bei gleicher Zunahme	89,3 EW
Bei einer Belegungsdichte von 2,3 Pers./WE ergibt dies einen Wohnlandbedarf von ca.	<u><u>39,0 WE</u></u>

3.2 Ersatzbedarf:

Wohngebäudebestand im Jahr 1985 =	299 Wohngebäude
(Wohnungsbestand 1985 = 401 Wohnungen entspricht 1,34 Whg/Wohngebäude)	
Wohngebäude vor 1900 erbaut	141 Wohngebäude

Ersatz von 0,5 %/a (= 0,95 WE/a)	9,5 WE
Wohngebäude vor 1948 erbaut	
Ersatz von 0,25 %/a (= 0,11 WE/a)	
Ersatz für die Jahre 1994 - 2004 = ca.	<u>1,1 WE</u>
	10,6 WE
	<u><u>= 11,0 WE</u></u>

3.3 Nachholbedarf durch Standardsteigerung:

Belegungsdichte im Reg.Bez. Rheinhessen-Pfalz	1985	2,21 Pers./WE
Belegungsdichte der VG Grünstadt-Land	1985	2,40 Pers./WE
Belegungsdichte in der Gemeinde Kindenheim	1985	2,36 Pers./WE
Belegungsdichte im Bundesdurchschnitt für	2000	2,30 Pers./WE

(Baulandbericht 1986 des BMBau)

Der Nachholbedarf, bezogen auf die Belegungsdichte und die Zahlen von 1985, errechnet sich wie folgt:

$$945 \text{ Einwohner} : 2,3 = 411,0 \text{ WE}$$

$$\text{Wohnungsstand 1985} = 401,0 \text{ WE} = \text{Bedarf}$$

Bedarf

$$(\text{= } 2,49 \% \text{ vom Stand 1985}) \quad \underline{\underline{10,0 \text{ WE}}}$$

3.4 Gesamtbedarf: ca. 60,0 WE

4) Kosten der Erschließung

Aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

Straßenbau	ca.	470.000,-- DM
Kanalisation	ca.	310.000,-- DM
Wasserversorgung	ca.	160.000,-- DM
Stromversorgung	ca.	90.000,-- DM

Hiervon übernimmt die Ortsgemeinde die Kostenanteile, die nicht durch das zur Zeit geltende Ortsrecht von den Grundstückseigentümern zu zahlen sind.

- 5) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist eine Umlegung auf freiwilliger Grundlage vorgesehen. Die Ortsgemeinde hat nur einen geringen Teil der Grundstücksflächen in ihrem Eigentum.

Kindenheim, den

(Der Bürgermeister)